

Antrag zur Änderung des Wasserbezugs

Ich beantrage als Grundstückseigentümer im Sinne von § 22 Wasserabgabesatzung (WAS) für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung die Änderung des Wasserbezuges für das Grundstück

Straße: _____ Hausnummer: _____

Flurnummer: _____ Gemarkung: _____

Wasserzähler-Nr: _____

durch (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

zeitweilige Absperrung meines Hausanschlusses

Der Wasserzähler wird ausgebaut und die Verbindung zur Versorgungsleitung abgesperrt.
Der Hausanschluss bleibt aber noch erhalten. Das Grundstück wird nicht mehr mit Trinkwasser versorgt.
Grundgebühren werden nicht mehr erhoben.
Der Kostenaufwand ist durch den Grundstückseigentümer zu erstatten.
Nach dieser Zeit ist der Wasserversorger kostenpflichtig mit der Wiederinbetriebnahme oder der endgültigen Stilllegung des Hausanschlusses zu beauftragen.
Andernfalls wird der Hausanschluss stillgelegt.

endgültige Stilllegung meines Hausanschlusses

(mit Abtrennung vom Versorgungsnetz)

Die endgültige Stilllegung des Trinkwasserhausanschlusses (gemäß DIN 1988) beendet das Benutzungsverhältnis des Grundstückseigentümers für diesen Anschluss.
Das Grundstück wird nicht mehr mit Trinkwasser versorgt.
Diese Maßnahme wird nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 400-3 Nr. 7.6.4 zwingend erforderlich, wenn der Grundstücksanschluss über ein Jahr nicht benutzt worden ist.
Grundgebühren werden nicht mehr erhoben. Die Kosten für die endgültige Stilllegung des Grundstücksanschlusses im Bereich des öffentlichen Straßengrundes trägt das Wasserversorgungsunternehmen.

Der Grundstückseigentümer ist sich bewusst, dass der Wasserversorger die Kosten für die Wiederinbetriebnahme oder den Neuanschluss des auf seinen Wunsch abgesperrten oder aus rechtlichen Gründen stillgelegten Hausanschlusses in voller Höhe auf ihn umlegen muss.
Dies gilt auch, soweit die Kosten im öffentlichen Straßengrund zum wiederholten Mal anfallen.
Dies gilt auch, wenn anstelle des stillgelegten Anschlusses ein Neuanschluss errichtet wird.

Begründung für die Einstellung des Wasserbezugs:

Wiederinbetriebnahme eines stillgelegten Hausanschlusses

Da das Grundstück bereits angeschlossen war, verpflichtet sich der Grundstückseigentümer bereits heute, die Kosten für eine Wiederherstellung bzw. Wiederinbetriebnahme des antragsgemäß stillgelegten Hausanschlusses in voller Höhe zu tragen.

Sollte das Grundstück veräußert oder in anderer Weise mit Rechten und Pflichten auf einen neuen Eigentümer übertragen werden, verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, die Verpflichtung aus diesem Auftrag weiterzugeben.

Grundstückseigentümer: _____

Straße, Hausnummer, Ort:
(Postadresse) _____

Telefonnummer: _____

Ort, Datum _____

Unterschrift / Unterschriften des/der Eigentümer _____